Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	19.09.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Blank Konrad
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Dorfhuber Günther
Dzial Günter (bis 17:30 Uhr)
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 17:55 Uhr)
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann (ab 16:05 Uhr)
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Danzer Thomas	entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur
   - 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur
   - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 239 und einer Teilfläche von Flur-Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach an der Hochstraße nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf;
     Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung;
   Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Hohenester 10)
   Antragsteller: Peter Grysko

5. Neubau der Stadtbücherei und der VHS;
   Sachstandsbericht

6. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz „Sondergebiet Metallbau Forst“;
   - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

7. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz;
   - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut;
   Antragsteller: Konrad Fröschl

9. Ausbau der Hofer Straße in Traunreut;
   Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten

10. Antrag der Fraktion B90/Die Grüne vom 11.07.2019 zur Ostumfahrung von Traunreut

11. Baugebiet Abdeckerfeld II Erweiterung
11.1 Festlegung des Straßennamens im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Abdeckerfeld II
11.2 Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges (Fl.Nr. 1017/8, Gemarkung Stein a. d. Traun)

12. Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) Münchener Straße;
Antrag von Verkehrsreferent Gorzel; Rechtliche Stellungnahmen

13. Haushalt 2020;
Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 20 für die FF Stein

14. Erlass der Kita-Gebühren und Auswirkungen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

15. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

16. Neubau Grundschule Nord;
Abschluss des Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem nichtoffenen Planungswettbewerb – Beschlussfassung zur Beauftragung der Architektenleistungen

IV. Beschlüsse

1. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur - 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung am 23.07.2018 beschlossen, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“ aufzustellen.
In seiner Sitzung vom 15.07.2019 wurde der entsprechende Planentwurf i. d. F. v. 01.07.2019 vom Gemeinderat Seeon-Seebruck beschlossen.

Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist, den zukünftigen Kiesabbau im Gemeindegebiet zu steuern.

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seeon-Seebruck stellt die Gemeinde Seeon-Seebruck zwei Bereiche im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Kiesabbau dar:

- Planbereich Nr. 1 „Niereiterfeld“: ca. 1,5 km nordöstlich des Ortszentrums von Seeon, nördlich des Weilers Eglhart, mit einer Fläche von ca. 18,50 ha.
- Planbereich Nr. 2 „Großfeld“: ca. 1,8 km östlich des Ortszentrums von Seeon, im Südwesten des Weilers Steinrab, mit einer Fläche von ca. 7,79 ha.

Der Geltungsbereich der 48. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Seeon-Seebruck.

Die beiden genannten Bereiche, Planbereich1 „Niereiterfeld“ und Planbereich Nr. 2 „Großfeld“, werden als Konzentrationszone für Kiesabbau dargestellt.
Innerhalb dieser dargestellten Konzentrationszone für Kiesabbau ist die Gewinnung von Kies im Trockenabbau zulässig.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszone für Kiesabbau sind im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes, also im gesamten übrigen Gemeindegebiet von Seeon-Seebruck, keine weiteren Abgrabungen zum Zwecke der Gewinnung von Kies zulässig. Abgrabungen, die keiner Genehmigung gemäß Art. 6 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes bedürfen, sind weiterhin zulässig.

Die Planbereiche 1 und 2 sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck jeweils als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und somit dem Außenbereich zuzuordnen.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für den Kiesabbau in der 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Seeon-Seebruck ist auf einer Fläche von max. 26,29 ha in Seeon-Seebruck neuer Kiesabbau möglich.

Der rechnerisch ermittelte örtliche Bedarf an Kies für die Gemeinde Seeon-Seebruck kann damit mehr als gedeckt werden. Die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Kies ist für die kommenden 25 Jahre (rechnerisch) sichergestellt.

Mit Schreiben vom 25.07.2019 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“ der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 02.09.2019 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Kiesabbau“ i. d. F. v. 01.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Herr Stadtrat Jobst erscheint um 16:05 Uhr zur Sitzung.

2. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 239 und einer Teilfläche von Flur-Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach an der Hochstraße nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Traunstein hat in seiner Sitzung vom 06.06.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den o. a. Bereich beschlossen.

Die bisher unbebaute Fläche an der Hochstraße soll bebaut werden.

Hier plant die Kreissparkasse einen neuen Verwaltungsstandort. Der Landkreis plant ebenfalls einen Verwaltungsstandort sowie schulische Nutzungen.
Zusätzlich soll auf der Fläche im südlichen Bereich im Übergang zu Seiboldsdorf ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes und ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 260/2 (T) und 239 der Gemarkung Haslach.
Das Gelände liegt an der Südspange und der Hochstraße in Haslach.
Die Größe des Änderungsbereiches beträgt etwa 3,1 ha.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Auf der Fläche steht ein landwirtschaftliches Nebengebäude.
Im Osten besteht Wald an einer Böschung zum deutlich tieferliegenden Gewerbegebiet im Bereich Seiboldsdorf. Im Süden grenzt überwiegende Wohnbebauung des Ortsteils Seiboldsdorf an. Im Norden und Nordwesten liegen Bereiche mit Einzelhandelsnutzung (Haslacher Feld, Fachmarktzentrum), westlich der Hochstraße liegt ein Gewerbegebiet das derzeit gerade bebaut wird.

Der Änderungsbereich wird neu als Sondergebiet für Verwaltung und Schulnutzung sowie als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.
Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist das Sondergebiet dann noch differenzierter festzusetzen.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 der Großen Kreisstadt Traunstein wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 239 und einer Teilfläche von Flur-Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach an der Hochstraße nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 17.08.2019 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 239 und einer Teilfläche von Flur-Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach an der Hochstraße nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf i. d. F. v. 09.05.2019 keine Anregungen vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 25.07.2019

- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
  Schreiben vom 07.08.2019

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 14.08.2019

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 22.08.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
  Schreiben vom 24.07.2019

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 29.07.2019

„Mit o. g. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Entwässerung, erstellt durch das Planungsbüro ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, i. d. F. vom 11.06.2019 besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

Zur Wartung der Sickermulde wird eine kurze Zufahrt angelegt.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Zufahrt ist auf mindestens 5 m Länge zu asphaltieren oder zu pflastern und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

2. Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Zufahrten bis zum Fahrbahnrand der Kreisstraße obliegen dem Veranlasser. Dem Landkreis Traunstein dürfen wegen dieses Straßenanschlusses keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten entstehen.

3. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündungen zur Kreisstraße dürfen nicht durch Bebauung, Bepflanzung und sonstige sichtbehindernde Gegenstände beeinträchtigt werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
  Schreiben vom 05.08.2019

„Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ beinhaltet lediglich die Änderung der Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet.

Entgegen der bisher vorgesehenen Entwässerung des Gebietes mittels Entwässerungsmulden entlang der Erschließungsstraße soll nun sämtliches Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen gesammelt und über eine Sickermulde in den Untergrund geleitet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem geplanten Vorhaben Einverständnis. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Straßenwasserversickerung wurde bereits beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von uns begutachtet und mit Bescheid vom 16.05.2019 vom Landratsamt genehmigt.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
  Bereich Forsten
  Schreiben vom 14.08.2019

„Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes sind keine Waldflächen betroffen; daher ist keine Stellungnahme der Forstverwaltung erforderlich.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, München,**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 26.08.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung
Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Sickermulde in einer Randfläche im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ geschaffen werden. Ferner wird für die Anlage der Sickermulde auch eine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ überplant und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ einbezogen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 950 m² und umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1701 (Gemarkung Traunreut), 497/2 und 1070/22 (Gemarkung Traunwalchen) der Stadt Traunreut. Er soll als öffentliche Grünfläche sowie Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrt Regenrückhaltebecken“ festgesetzt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Bewertung
Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung (Der bisherige Grünzug südlich des Erschließungsringes wird um die benötigte Fläche für das Versickerungsbecken vergrößert.) i. d. F. v. 11.06.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 11.06.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung (Der bisherige Grünzug südlich des Erschließungsringes wird um die benötigte Fläche für das Versickerungsbecken vergrößert.) i. d. F. v. 11.06.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 11.06.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äugelwald“ hinsichtlich der Entwässerung (Der bisherige Grünzug südlich des Erschließungsringes wird um die benötigte Fläche für das Versickerungsbecken vergrößert.) i. d. F. v. 11.06.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 11.06.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Hohenester 10)
Antragsteller: Peter Grysko

Antragsschreiben vom 06.08.2019:

„Laut beiliegenden Unterlagen bitte ich Sie, die seitliche Wandhöhe von 6,30 m auf 6,60 m und die Größe des Baufensters der Garage, jeweils um 1,50 m nach Osten und Süden, im Bebauungsplan für die Flurnummer 329/2 zu ändern.

Die Seitenwände des Haupthauses sollen um 30 cm erhöht werden und die Höhe des Quergiebels soll, wie im Plan dargestellt, umgesetzt werden. Somit wird auch der optische Versatz der beiden Giebel (Haupthaus und Quergiebel) erfüllt, welches sich in das Landschaftsbild der Umgebungsbebauung eingliedert.

Begründung:

- Die Regierung spricht aktuell von Bauverdichtung; Dachgeschosse sollen zu Wohnraum ausgebaut werden.
- Der bestehende Bebauungsplan existiert seit 1998 und wird somit dem aktuellen Trend der Regierung (siehe obigen Punkt) nicht mehr gerecht.
- Dieses Bauvorhaben soll ein 2 Generationenhaus mit meinem alleinstehenden Vater werden.
- Durch die gewünschte Erhöhung werden die Nachbarn weder in Sicht- und Lichtverhältnisse eingeschränkt; im Norden ist der Plattenberg, im Süden ist die Hauptstraße 2093.
- Im existierenden Bebauungsplan „Plattenberg Erweiterung II", wurde dem Eigentümer der Flur-Nr. 318/14 (Hohenester 18) eine seitliche Wandhöhe vom 6,60 m bereits genehmigt.
- In einer Garage mit den derzeitigen Maßen, kann kein Familienauto ordentlich untergebracht werden; des weiteren ist ein geschütztes Aussteigen für die Familie nicht möglich.
- Die Erweiterung des Baufensters ist nur in Richtung Osten und Süden möglich, da sich im Norden der Plattenberg befindet und eine Abtragung aus Kostengründen nicht umsetzbar ist.

Über Ihre Zustimmung würde ich mich sehr freuen.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Die beantragte Erhöhung der seitlichen Wandhöhe von 6,30 m auf 6,60 m beim Haupthaus kann aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet werden. Der geplante Quergiebel wirkt sehr wuchtig. Dies wird durch die Hanglage des Gebäudes noch verstärkt. Eine Reduzierung der Firsthöhe beim Quergiebel um ca. 50 cm würde dem Gesamtbild des Hauses gut tun.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Plattenberg Erweiterung II“ ist für das Grundstück Fl.Nr. 318/14 eine seitliche Wandhöhe von 6,60 m zugelassen. Das Bauvorhaben wurde jedoch nur mit einer seitlichen Wandhöhe von 6,30 m errichtet.

Für die beabsichtigte Erweiterung der Garage um jeweils 1,50 m nach Osten und Süden ist keine Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Überschreitung des Bauraumes für Garagen kann im Wege einer Befreiung zugelassen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat lehnt die Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10, gemäß dem Antragsschreiben vom 06.08.2019 des Herrn Peter Grysko ab.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Bauausschuss mit 4:7 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende ließ zunächst über die beantragte seitliche Wandhöhe von 6,60 m abstimmen.

für	gegen	Beschluss:
20	**10**	

Einer seitlichen Wandhöhe von 6,60 m wird zugestimmt.

Anschließend ließ der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 2:28 Stimmen abgelehnt.

5. Neubau der Stadtbücherei und der VHS; Sachstandsbericht

Der Stadtrat hat sich im Zusammenhang mit der Sanierung des VHS-Gebäudes in der Sitzung am 13.12.2018 für einen gemeinsamen Neubau von Stadtbücherei und VHS einstimmig ausgesprochen.

Danach erfolgte im März 2019 die Einreichung eines Bürgerbegehrens „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ und es kam am 07. Juli 2019 zu einer Abstimmung der Bürgerschaft. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO (20% der Stimmberechtigten) erforderliche Abstimmungsquorum wurde jedoch nicht erreicht. Es bleibt somit beim o.a. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2018.

Seit Anfang des Jahres wurde, unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheides, zusammen mit der Leitung der Stadtbücherei und der VHS an einem Raumprogramm für die beiden Einrichtungen gearbeitet. Beide Einrichtungen sollten ein Raumprogramm vorstellen. Auch wurde mit der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen über das Raumprogramm sowie ein Raumkonzept für die Stadtbücherei gesprochen. Die dringende Empfehlung der Landesfachstelle ist, dass ein angepasstes und aktuelles Bibliothekskonzept erstellt wird. Aus diesem kann dann ein Raumprogramm entwickelt werden.
Da dieses jedoch nicht von der Büchereileitung erstellt werden kann, wurde im August 2019, nach dem Abschluss des Bürgerentscheides, das Büro BibiotheksConsulting, Frau Gudrun Kulzer, mit der Erstellung eines Büchereikonzeptes beauftragt.
Die Bearbeitung des Konzeptes für die Stadtbücherei läuft zurzeit. Mit der Leitung der Stadtbücherei findet im September 2019 noch ein erster Workshop zur Erarbeitung der für die Traunreuter Stadtbücherei relevanten Vorgänge statt.

Das Raumprogramm für die VHS orientiert sich im Moment noch im Wesentlichen an den Bestandsflächen in den Gebäuden in der Marienstraße. Einige Räume wie z.B. ein Sozialraum, ein Besprechungsraum und ausreichend Toiletten für die Kursteilnehmer sowie das Personal, wurden angemeldet. Auch ein Gymnastikraum mit ca. 100 qm in einem evtl. Untergeschoss soll berücksichtigt werden.
In der nächsten Vorstandssitzung (Gesamtvorstand) der VHS im November 2019 wird über den Raumbedarf entschieden.

Ein gelungenes Beispiel für ein gemeinsam genutztes Gebäude (Stadtbücherei und VHS) wurde von der VHS-Leitung mit einem Objekt in Bayreuth aufgezeigt.

Nach Rücksprache mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt wird für die Beauftragung der Architektenleistungen für den Neubau ein EU-weites Vergabeverfahren gemäß VgV erforderlich sein. Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt derzeit 221.000 € (netto). Dieser Wert wird überschritten werden.
Über das durchzuführende Vergabeverfahren wird der Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen beschließen.

Eine Beschlussfassung hierzu ist derzeit nicht erforderlich.

6. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz „Sondergebiet Metallbau Forst“; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2019 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Metallbau Forst“ beschlossen.

Bei der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz ging der Antrag auf eine Expansion des bestehenden Metallbaubetriebes Lexhauser in Forst auf Flächen nördlich des bestehenden Betriebsgeländes ein. Der derzeitige Betrieb befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, dem Landrastamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass eine Erweiterung/Ausdehnung des Betriebes am bestehenden Betriebsstandort nur durch eine Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Metallbau“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich ist.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Metallbau Forst“.

Das Gebiet der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz liegt ca. 0,5 km südöstlich von Rabenden und umfasst den Bereich des Anwesens Forst 12 mit den bestehenden Betriebsflächen, einer Wohnnutzung sowie die nördlich angrenzenden Erweiterungsflächen.
Zu allen Seiten des Änderungsbereiches grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Osten liegen in ca. 250 m Entfernung Einzelanwesen und im Nordwesten in ca. 300 – 400 m Entfernung der Ortsteil Rabenden.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt („Sondergebiet Metallbau Forst“) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt an der Alz („Sondergebiet Metallbau Forst“) i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt an der Alz („Sondergebiet Metallbau Forst“) i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt an der Alz („Sondergebiet Metallbau Forst“) i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

7. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um dem ortsansässigen Maschinenbaubetrieb Lexhauser die dringend benötigte Erweiterung von Betriebsflächen zu ermöglichen.
Der stetig wachsende Betrieb musste bisher eine provisorische Leichtbauhalle auf dem Betriebsgelände aufstellen sowie eine zusätzliche Halle mit 900 m² in Altenmarkt a. d. Alz anmieten. Außenflächen und Parkflächen wurden durch den steigenden Warenverkehr und die steigenden Mitarbeiterzahlen ebenfalls zu klein. Das bestehende Baurecht im planungsrechtlichen Außenbereich ist vollständig ausgeschöpft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die städtebaulichen und planungsrechtlichen Grundlagen für den langfristigen Erhalt des Betriebes am jetzigen Standort geschaffen werden.

Im Norden und Westen der Erweiterungsfläche wird eine Streuobstwiese angelegt, die als Eingrünung und Ausgleichsfläche dienen soll.

Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flur-Nummern 39, 1334 und 1334/1, Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz, Gemarkung Rabenden. Die Flächen werden als „Sondergebiet Metallbau“ im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Zweckbestimmung lautet Metallbearbeitung und -verarbeitung. Andere gewerbliche Nutzungen sind unzulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Außenbereich und weist eine Größe von ca. 2,3 ha auf.

In der im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführten 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird der Bereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (Sondergebiet Metallbau) mit Grünflächen und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt an der Alz i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt an der Alz i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Metallbau Forst“ der Gemeinde Altenmarkt an der Alz i. d. F. v. 30.07.2019 keine Anregungen vorgebracht.

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut; Antragsteller: Konrad Fröschl

Antragsschreiben vom 22.08.2019
„Hiermit stelle ich einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für mein Grundstück Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, zum Abbruch des bestehenden Mehrfamilienhauses und zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, gemäß beil. Lageplan.

Wir bitten um Behandlung in der Sitzung im September und hoffen auf eine positive Entscheidung – vielen Dank.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Grundstück zwei Wohngebäude mit drei bzw. einer Wohneinheit vor. Es ist beabsichtigt, nur noch ein Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten zu errichten. Die erforderlichen 12 Stellplätze (7 Carports und 5 Stellplätze) werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Das Hauptgebäude sowie die überwiegende Anzahl der Stellplätze befinden sich innerhalb des Bauraumes. Die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Grenzgarage an der westlichen Grundstücksgrenze verschiebt sich um ca. 20 m nach Süden und soll als Carport ausgeführt werden. .

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, gemäß dem Antragsschreiben vom 22.08.2019 des Herrn Konrad Fröschl.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, gemäß dem Antragsschreiben vom 22.08.2019 des Herrn Konrad Fröschl.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, gemäß dem Antragsschreiben vom 22.08.2019 des Herrn Konrad Fröschl.

9. Ausbau der Hofer Straße in Traunreut; Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten

Die Bauleistungen für den Ausbau der Hofer Straße in Traunreut wurden Anfang August 2019 in einem Öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben. Zur Ausführung der bestandsorientierte Ausbau (BA I) des westlichen Teils der Hofer Straße.

Die Ausführung der Bauarbeiten ist vom 23.09.2019 bis 29.11.2019 vorgesehen.

Die Vergabeunterlagen wurden durch die beauftragte S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Sonntagshornstraße 19, 83278 Traunstein, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von sechs Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 22.08.2019 statt.
Vier Angebote wurden fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch die S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein und erbrachte folgendes Ergebnis.

Mindestbieter:	**Fa. Traun-Tiefbau GmbH, Traunreut**	**272.975,06 € brutto einschl. 2,00 % Nachlass**
Zweitbieter		325.128,22 € brutto
Drittbieter		325.657,38 € brutto

Die Kostenschätzung für diese Baumaßnahme sah Investitionskosten in Höhe von 235.000,-- € vor. Der Ansatz wird somit nach derzeitigem Stand um 37.975,06 € überschritten (Mehrung ca. 16 %).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat nimmt die Mehrkosten in Höhe von 37.975,06 € zur Kenntnis und genehmigt diese.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Hofer Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 272.975,06 € einschließlich 19 % MwSt. und 2,00 % Nachlass vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 22.08.2019.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

1. Der Stadtrat nimmt die Mehrkosten in Höhe von 37.975,06 € zur Kenntnis und genehmigt diese.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Hofer Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 272.975,06 € einschließlich 19 % MwSt. und 2,00 % Nachlass vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 22.08.2019.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

1. Der Stadtrat nimmt die Mehrkosten in Höhe von 37.975,06 € zur Kenntnis und genehmigt diese.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Hofer Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 272.975,06 € einschließlich 19 % MwSt. und 2,00 % Nachlass vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 22.08.2019.

10. Antrag der Fraktion B90/Die Grüne vom 11.07.2019 zur Ostumfahrung von Traunreut

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25.07.2019 mit der Ausbaubreite der Frühlinger Spitz Straße befasst. Hierzu wurde ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.07.2019 gestellt.
Der Antrag wurde mit 16:6 Stimmen zurückgestellt, um die mit dem Antrag vorgeschlagene Trasse mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein auf Realisierung klären zu lassen.

Antragschreiben vom 11.07.2019:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Gätzschmann,

wir beantragen, dass die Trassierung der ST2104 Ostspange Traunreut weitgehend bestandsorientiert erfolgt. Hierzu soll der Frühlinger Spitz entsprechend ausgebaut werden und im weiteren Verlauf entweder der Kirchholzweh mit einer Verbindung nördlich des Gewerbegebietes zur Trostberger Straße oder die Waginger Straße.

Begründung

1. Verkehrsaufkommen

Das im Verkehrsgutachten genannte Aufkommen von 6.000 – 7.000 Fhz./Tag für Frühlinger Spitz und Ostspange rechtfertigt nicht den Bau von zwei Umgehungsstraßen im Osten von Traunreut. Es gibt derzeit viele Straße in Traunreut, welche ein ähnliche oder höheres Verkehrsaufkommen haben und an Schulen vorbeiführen. Kreis- und Staatsstraßen in Traunreut haben derzeit ein zum Teil doppelt so hohes Aufkommen wie die gemeinsame Ostumfahrung hätte.

2. Realisierungstermin

Bis zur Realisierung einer neuen Trasse für die Ostspange würden mindestens 8 Jahre evtl. aber auch 14 oder mehr Jahre vergehen. So lange würde die Staatsstraße ST2096 weiterhin mitten durch Traunreut verlaufen und die Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung erheblich behindern.

3. Risiken

Bei einer Neutrassierung sind viele Punkte (Umweltverträglichkeit, Klagen, Verfügbarkeit Grundstücke) noch nicht geklärt. Welche eine Realisierung verhindern, deutlich verzögern oder erheblich teurer machen könnten.

4. Finanzen

Ob die 2017 genannten reinen Baukosten für die Ostspange von 5,3 Mio. Euro und die in Aussicht gestellte Förderquote von 70 bis 80% auch noch 2030 Bestand haben, ist mehr als fraglich. Die Gesamtkosten für die Stadt würden sich vermutlich auf mindestens 5 Millionen Euro belaufen.
Bei einer bestandsorientierten Trasse bliebe der Kostenanteil der Stadt unter 1 Mio. Euro.

5. Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch wäre bei einer Neutrassierung deutlich höher. Ackerland und Waldflächen gingen verloren. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsflächen sind immer schwieriger zu erwerben.

Wenn der Frühlinger Spitz als Ostumfahrung genutzt würde, wäre der Flächenmehrbedarf nur geringfügig größer als beim Ausbau als Gemeindestraße.

6. Naturschutz

Eine Neutrassierung würde zwei zusammenhängende Waldgebiete zerschneiden, was den Lebensraum vieler Tiere beeinträchtigen würde. Große Teile der Trasse gehen an ökologisch sensiblen Waldrändern entlang.
Bei einer bestandsorientierten Trasse wäre auch Waldgebiet betroffen. Dieses ist aber zum größten Teil bereits heute von den angrenzenden Naturflächen durch einen Zaun abgetrennt. Ein Eingriff in das Ökosystem wäre deutlich geringer.

7. Verkehrssicherheit

Die geplante Neutrassierung führt über lange Strecken am Waldrand entlang. Eine Gefährdung (bei Tempo 100) besteht durch Windwurf und Wildwechsel.
Bei einer bestandorientierten Alternative besteht Konfliktpotenzial bei den Grundstücksein- und ausfahrten. Die stark frequentierten Zufahrten beim Möbelhaus und der Sonderberufsschule ließen sich in die Seitenstraße verlegen. An der Kreuzung Waginger Straße – Kirchholzweg würde sich ein Kreisverkehr und ein Unterführung für Fußgänger und Radfahrer anbieten.
Würde zunächst nur der Frühlinger Spitz als Gemeindestraße ausgebaut, würde sich hier das Verkehrsaufkommen, auch durch LKW, deutlich erhöhen. Falls hier keine weiteren Maßnahmen im Bereich der Sonderberufsschule erfolgt, würde sich ein großes Gefahrenpotenzial für alle Verkehrsteilnehmer ergeben.

8. Lärmemmissionen

Durch die höhere Geschwindigkeit auf der neuen Trasse würde sich die Lärmbelastung für die Schrebergärten, Pierling und Frühling erhöhen. Bei einer bestandsorientierten Trasse lässt sich die Lärmbelastung durch ein Tempolimit von 60 oder 70 km/h reduzieren. Im Bereich der Sonderberufsschule könnte eine (transparente) Lärmschutzwand zum Einsatz kommen.

9. Ausbauoption, überörtliche Auswirkungen

Die Umfahrung von Frühling ließe sich in einem zweiten Schritt realisieren. Damit könnte auch die alte Trasse der St 2104 durch Oberwalchen und Pierling aufgelöst werden, womit der Durchgangsverkehr durch diese Orte entfiele.
Eine bestandorientierte Lösung der Ostumfahrung wäre aufgrund der Tempolimits auch für den Fernverkehr weniger attraktiv. Davon würden die Anlieger in Traunwalchen profitieren.

10. Erschließungsrecht

Die rechtlichen Unwägbarkeiten bei einer Widmung als Gemeindestraße stellen für die Anlieger ein großes Risiko dar, sodass deren erforderliche Zustimmung nicht sicher ist.

Uns ist bewusst, dass das Straßenbauamt vielen Argumente gegen eine bestandsorientierte Trassierung der St. 2104 haben wird. Angesichts der drängenden Probleme beim Klimaschutz, beim Artensterben und beim flächenverbrauch ist auch bei den Straßenplanungen ein Paradigmenwechsel angesagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Czepan“

Zusätzliches E-Mail vom 28.07.2019 zum Antrag:

„Sehr geehrter Herr Gätzschmann,

anbei erhalten Sie unseren Vorschlag für den Ausbau des Kirchholzweges. Engstellen sind der Standort des Trafo und das Endstück. Ich kenne weder die Grundstücksverhältnisse, noch die Vorgaben für eine Staatstraße im Ortsbereich. Es sollte aber bei einer Straßenbreite von 7m eine praktikable Lösung für den Grünstreifen und den Geh- und Radweg (event. mit einer Verschwenkung im Bereich des Trafo) möglich sein. Problematisch dürfte die Umsetzung eines Kreisverkehrs im Bereich der Waginger Straße sein. Daher sollte auch der Trassenverlauf über die Waginger Straße in die Trostberger Straße geprüft werden.

Angesichts der zunehmenden Zielkonflikte beim Flächenverbrauch, beim Arten- und Klimaschutz und mit der Landwirtschaft halte ich die Realisierungschancen einer weitläufigen Osttangente für äußerst gering. Wird der Frühlinger Spitz nicht als Staatsstraße ausgebaut, dann wird diese weiterhin durch das Ortszentrum verlaufen und ein Störfaktor bei der Stadtentwicklung sein. Der Verkehr wird auf jeden Fall den ausgebauten Frühlinger Spitz verstärkt nutzen, egal, wie die Querungs- und Kreuzungsproblematik dann gelöst sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Czepan“

Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein vom 07.08.2019:

„Sehr geehrter Herr Gätzschmann,

zum Antrag von Herrn Czepan (B90/ Grüne) die Frühlinger Spitz Straße und den Kirchholzweg auszubauen und ergänzt durch eine Verbindung zur Trostberger Straße anstelle der Ostspange Traunreut als künftige neue Staatsstraße 2096 zu widmen nimmt das StBA Traunstein wie folgt Stellung:

Der Vorschlag von Herrn Czepan stellt grundsätzlich eine mögliche Alternative zur Ostspange Traunreut dar und ist insofern im Rahmen des Variantenvergleichs näher zu untersuchen und zu bewerten. Neben den Schutzgütern nach

dem UVPG sind hier insbesondere die verkehrlichen Wirkungen einer solchen Lösung zu untersuchen. Sie werden zeigen, ob die verkehrlichen und verkehrspolitischen Ziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, erreicht werden können.

Aus Sicht des StBA Traunstein handelt es sich bei dem Vorschlag von Herrn Czepan im Wesentlichen um einen Ausbau kommunaler Straßen und zunächst nicht um eine Verlegung der St 2096. Er erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für eine kommunale Sonderbaulast. Das Konstrukt Sonderbaulast ist grundsätzlich Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten vorbehalten. Das Vorhaben wäre insofern – wie es bereits für den Ausbau der Frühlinger Spitz Straße ohnehin vorgesehen ist – ein kommunales Projekt, das grundsätzlich förderfähig ist. Die Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern wären jedoch deutlich geringer als dies bei einer kommunalen Sonderbaulast der Fall ist. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Kommune wird sich die Förderung in einer Größenordnung von rd. 50 % bewegen.

Ob der in der vorgeschlagenen Form ausgebaute Straßenzug dann die Kriterien einer Staatsstraße erfüllt und im Wechsel mit der bestehenden Ortsdurchfahrt der St2096 als solche gewidmet werden kann, bleibt zunächst offen und ist abhängig von der tatsächlichen Funktion, die der Straßenzug dann übernimmt. Festzuhalten bleibt, dass eine Staatsstraße dazu dient, überwiegend überregionalen Verkehr abzuwickeln. Ob dies mit dem Vorschlag von Herrn Czepan erreicht werden kann ist aus unserer Sicht zumindest fraglich. Den Nutzen der Straße für den überwiegend überregionalen Verkehr schränkt Herr Czepan in seinem Vorschlag bereits selbst ein, indem er z.B. Tempolimits vorschlägt, um die Attraktivität der Straße für den Fernverkehr zu reduzieren.

Falls die Ostspange Traunreut nicht realisiert und dem Vorschlag von Herrn Czepan gefolgt wird, steht auch die Realisierung der Umfahrung Frühling als Staatsstraßenprojekt in Frage. Da der Ort Frühling im Zuge der Kreisstraße TS 49 liegt, wäre die Umfahrung dann ein Projekt des Landkreises Traunstein.

Durch den von Herrn Czepan bereits angesprochenen Charakter und die einhergehenden verkehrsrechtlichen Beschränkungen im Zuge der ausgebauten Stadtstraßen und der damit verbundenen Umwegigkeit für Verkehrsteilnehmer auf der St 2104 wäre auch eine attraktive Umfahrung für die Orte Oberwalchen und Pierling nicht mehr gegeben. Eine Abstufung der St 2104 zur Gemeindeverbindungsstraße oder gar deren angedachter Rückbau zwischen Oberwalchen und Pierling würde angesichts der dann fehlenden Umfahrung hinfällig werden. Die St 2104 müsste somit in ihrem bisherigen Verlauf beibehalten und zeitnah saniert werden.

Im Ergebnis wäre die abgeschlossene Sonderbaulastvereinbarung aus bauamtlicher Sicht somit nicht auf die von Herrn Czepan vorgeschlagene Lösung übertragbar.

Der Landkreis Traunstein als Mitunterzeichner der Sonderbaulastvereinbarung erhält eine Kopie unserer Antwort.

MfG

Christian Rehm
Behördenleiter
Staatliches Bauamt Traunstein“

Der Vorsitzende verlas ein E-Mail der Vereinigung „Freunde Traunreuts“ vom 17.09.2019. *Dieses E-Mail ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.*

Herr Stadtrat Gorzel beantragte, dass die Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit von Fahrradschutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften zu prüfen und hierüber in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten ist.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rechtmäßigkeit von Fahrradschutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein, Herrn Rehm, vom 07.08.2019, abgelehnt.

für	gegen	
10	**1**	**Beschlussempfehlung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein, Herrn Rehm, vom 07.08.2019, abgelehnt.

für	gegen	
25	**5**	**Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein, Herrn Rehm, vom 07.08.2019, abgelehnt.

11. Baugebiet Abdeckerfeld II Erweiterung

11.1 Festlegung des Straßennamens im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Abdeckerfeld II

Die Bebauungsplanerweiterung Abdeckerfeld II im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1017/2 und 1017/12, Gemarkung Stein a. d. Traun ist am 03.08.2019 in Kraft getreten.
Momentan erfolgt die Erschließung dieses Baugebiets. Zeitnah sollte der Straßenname für die neue Erschließungsstraße vergeben werden.

Bisher war das Anwesen Fanderl-Wastl-Weg 2 über den Fanderl-Wastl-Weg erschlossen. Dieses Gebäude wurde inzwischen abgebrochen. Die Erschließung für das neue Baugebiet erfolgt ausschließlich über Liesl-Karlstadt-Straße. Es macht wenig Sinn, die neue Straße als Liesl-Karlstadt-Straße fortzuführen, denn sollte es in Zukunft doch noch zu einer Erweiterung des Baugebiets nach Osten kommen, würde dies die Fortführung der Liesl-Karlstadt-Straße nach Osten bedeuten.

Da der bisherige Fanderl-Wastl-Weg keine Erschließungsfunktion mehr hat, könnte dieser aufgelassen und der Straßenname könnte für die neue Erschließungsstraße verwendet werden. Um in der üblichen Systematik bei Straßennamen zu bleiben (Vorname - Nachname) sollte dieser jedoch künftig Wastl-Fanderl-Weg benannt werden.

Alternativ könne auch ein neuer Straßenname vergeben werden. Im umgebenden Bereich wurden Straßennamen nach bayerischen Komikern, Schauspielern und Volksmusikern benannt. Hierfür wird vorgeschlagen:

- Georg-von-Kaufmann Straße (1907-1972 Forstmeister, Sportler, Bergsteiger, Volksmusikant, Volkstanzsammler und Tanzmeister in Oberbayern) oder
- Wolfi-Scheck-Straße (1943-1996 Volksliedsammler, Instrumentalist, Sänger und Volksmusikpfleger des Bezirks Oberbayern)

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Die Erschließungsstraße südlich der Liesl-Karlstadt-Straße erhält den Namen „Wastl-Fanderl-Weg“.

für	gegen	
6	**4**	**Beschlussempfehlung:**

Die Erschließungsstraße südlich der Liesl-Karlstadt-Straße erhält den Namen „Wastl-Fanderl-Weg“.

Herr Stadtrat Schroll ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	
29	**0**	**Beschluss:**

Die Erschließungsstraße südlich der Liesl-Karlstadt-Straße erhält den Namen „Wastl-Fanderl-Weg“.

11.2 Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges (Fl.Nr. 1017/8, Gemarkung Stein a. d. Traun)

Auf Grund des in Punkt 2.1.1 beschriebenen Inkrafttreten der Erweiterung des Baubauungsplans Abdeckerfeld II verliert die Ortsstraße „Fanderl-Wastl-Weg“ jede Verkehrsbedeutung, da keine Erschließung mehr über diesen „Weg“ erfolgt. Aus diesem Grunde ist die Straße nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vollständig einzuziehen.
Die Volleinziehung bewirkt die völlige Aufhebung der straßenrechtlichen Wirkung der Straße. Sie hebt die durch Widmung begründeten Rechte und Pflichten vollständig auf.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges einzuleiten.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges einzuleiten.

Herr Stadtrat Schroll ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
29	**0**	

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges einzuleiten.

12. Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) Münchener Straße; Antrag von Verkehrsreferent Gorzel; Rechtliche Stellungnahmen

Der Hauptausschuss beauftragte in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme bezüglich der Wiedererrichtung des „Zebrastreifens“ in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße von der übergeordneten Behörde einzuholen:

„In einer anderen Sache hat das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration bereits zu dieser Thematik Stellung genommen. Auszüge aus dieser Stellungnahme möchte ich Ihnen gerne im Folgenden darlegen. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen, welche nicht den Vorgaben der R-FGÜ 2001 entsprechen, in den Studien bzw. Fachartikeln tendenziell als problematisch angesehen werden. Eine Erhebung des GDV aus 2013 (siehe Anhang) kommt ebenfalls zu dem Fazit,

dass Fußgängerüberwege nur eine sichere Querungsmöglichkeit darstellen können, wenn bestimmte Gesichtspunkte eingehalten werden:

„Die in den letzten Jahren bei der UDV durchgeführten Untersuchungen zur Sicherheit an Zebrastreifen bestätigen die wesentlichen sicherheitsrelevanten Aspekte, auf die die Unfallforschung der Versicherer schon seit langem hinweist:

Richtig geplante und gestaltete Zebrastreifen können sicher sein. Ihr Einsatz darf jedoch nur erfolgen, wenn bestimmte Gestaltungs- und Ausstattungsmerkmale eingehalten werden. *Dazu gehören insbesondere:*

- *gute Erkennbarkeit durch auffällige Beschilderung und Markierung,*
- *gute Sichtbeziehungen zwischen Kraftfahrern und Fußgängern auf dem Zebrastreifen und den Warteflächen (insbesondere durch effektives Freihalten von am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugen),*
- *Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit (maximal 50 km/h),*
- *zusätzliche Beleuchtung,*
- *nur bei einem Fahrstreifen je Richtung.*

Mittelinseln erhöhen zusätzlich die Sicherheit von Zebrastreifen und sollten, wo immer es möglich ist, auch eingesetzt werden. Zudem ist eine barrierefreie Gestaltung erforderlich, um auch mobilitätseingeschränkten Menschen das sichere Queren zu ermöglichen. Bezüglich möglicher Einsatzgrenzen von Zebrastreifen konnte festgestellt werden, dass die Verkehrsbelastung oder die Anzahl querender Fußgänger nicht maßgebend für die Sicherheit von Zebrastreifen ist. Hier ist eher eine Abschätzung des Einflusses auf die Leistungsfähigkeit und die Wartezeiten von Fußgängern und Kraftfahrern ausschlaggebend. Allerdings haben die Untersuchungen auch gezeigt, dass, wenn auch nur eine der oben genannten Sicherheitskriterien nicht eingehalten werden konnte, die „Unsicherheit“ von Fußgängerüberwegen zunahm. Deshalb sollte dann auf die Anlage von Zebrastreifen verzichtet werden. Nicht nur bei der Neuanlage von Zebrastreifen müssen diese Kriterien unbedingt eingehalten werden. Auch alle bestehenden Anlagen sind daraufhin zu überprüfen; insbesondere wenn es hier vermehrt zu kritischen Situationen oder sogar Unfällen kommt.“ [Untersuchung zur Sicherheit von Zebrastreifen, GDV 2013]

Bei der Anlage von Fußgängerüberwegen sind die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§§ 25, 26 StVO, Zeichen 293 StVO, § 45 Abs. 5 Satz 2 StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO und hier insbesondere die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, R-FGÜ 2001 zu beachten.

Auszug aus der R-FGÜ 2001:

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ
2.1 Allgemeines
(1) FGÜ dürfen nur angelegt werden
- *innerhalb geschlossener Ortschaften,*
- *auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h,*

· an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss,
· nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden
· in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA),
· auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA („Grüne Welle"),
· über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO),
· über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper,
· auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt,
· im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).

(3) FGÜ in Tempo-30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschrankung mit versetzten Absperrungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.

2.2 Verkehrliche Voraussetzungen

(1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Untersuchungen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) belegen aber, dass z. B. in Österreich jeder 5 Getötete Fußgänger an einem gesicherten Überweg (Zebrastreifen) zu verzeichnen war.

Bereits in einer Studie der Universität Essen aus dem Jahre 1995 wurde die Sicherheit der „Zebrastreifen" untersucht. Dabei wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Querungshilfen:
Ampelgesicherte Überwege stellten die sicherste Querungshilfe (Unter- und Überführungen ausgenommen) für Kinder dar. Sie respektieren die Lichtsignale und halten sich an die Verkehrsregeln in diesem Bereich. Dabei sind von Seiten der Planer einige Forderungen zu erfüllen: Bei „Druckampeln“ darf das „GRÜN“ nicht lange auf sich warten lassen, denn Kinder haben nur wenig Geduld.

-Die Überquerung der Straße sollte in einem Durchgang möglich sein (GRÜNE WELLE FÜR FUSSGÄNGER), denn Kinder rennen bei „Grün“ los und können dann kaum mehr „bremsen“.

-Der Überweg darf nicht zu weit entfernt sein, große Umwege werden von Kindern nicht akzeptiert.

-Kinder sollen möglichst nicht mit dem Abbieger-Verkehr in Konfliktsituationen kommen. Getrennte Grünphasen für Fußgänger und Pkw-Verkehr (Abbieger) müssen gefordert werden. Dabei ist der Linksabbieger-Verkehr für Kinder besonders gefährlich. Sie rennen sehr plötzlich und schnell auf die Straße und überraschen so die Linksabbieger, die sich auch auf den Gegenverkehr konzentrieren müssen.

-Fußgänger sollten - wenn schon die Trennung der Grünphasen nicht möglich ist, an lichtsignalgeregelten Überwegen einige Sekunden vor dem Abbiegerverkehr „Grün“ erhalten, damit sie sich beim Anfahren der Pkws dann schon auf der Fahrbahn befinden und gut gesehen werden können. Ähnliches muss auch für die Radfahrer auf Radwegen gelten.

-Zebrastreifen stellen keine für Kinder sichere Überquerungshilfe dar. Sie fühlen sich auf dem Zebrastreifen genau so sicher wie auf einem ampelgeregelten Überweg. Da aber viele Autofahrer nicht halten, sind die Kinder häufig gefährdet.

-Durch den Einsatz von Schülerlotsen ist es möglich, die Sicherheit an Zebrastreifen und an ungeregelten Überquerungsstellen zu erhöhen. Ältere Schüler oder freiwillige erwachsene Helfer regeln die Überquerung der Fahrbahn auf dem Schulweg (LANDESVERKEHRSWACHT BAYERN 1991).“

-

Auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) führt in seinem Bericht zur Schulwegsicherheit (Planerheft Schulwegsicherheit 2010 – siehe Anlage) aus:

„Fußgängerüberwege (Zeichen 239 und 350 StVO - Zebrastreifen) können sich problematisch auf die Sicherheit auswirken, wenn sie nicht entsprechend den Richtlinien ausgebaut und dimensioniert worden sind (RFGÜ 2001 und ggfs. ergänzende Länderregelungen). Fußgängerüberwege müssen so ausgeführt sein, dass Fußgänger, die dort die Straße überqueren wollen, rechtzeitig zu sehen sind. Darüber hinaus muss durch geeignete Maßnahmen die zulässige Höchstgeschwindigkeit (50 km/h, besser 30 km/h) durchgesetzt und das Überholen verhindert werden.“

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in Betracht kommt, muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, in Kenntnis der besonderen örtlichen Umstände im Einzelfall beurteilt werden. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen nicht erreichten Querungszahlen gibt die Nr. II (Rn. 7) der VwV-StVO zu § 26 StVO vor, dass Fußgängerüberwege nur angeordnet werden sollten, wenn das entsprechende Fußgängeraufkommen es nötig macht. Näheres zu den Zahlen regelt (wie oben beschrieben) die R-FGÜ. Es handelt sich hier also um eine „soll"-Vorschrift, was verwaltungsrechtlich bedeutet, dass hier in der Regel ein „muss" steht und nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden darf. Dieser Einzelfall wäre entsprechend in der verkehrsrechtlichen Anordnung zu begründen und müsste ggf. einer fachaufsichtlichen Prüfung durch das Landratsamt standhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Nils Häuser

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 23.1 – Straßenverkehrsrecht

Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (untere Verkehrsbehörde):
„Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 23.07.2019 (SG 23.1 Herr Häuser) hinsichtlich der Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist eindeutig.

Wie Herr Häuser anführt, dürfen (Soll-Vorschrift) nur dann von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in diesem Fall die Stadt Traunreut) FGÜs angeordnet werden, wenn es das entsprechende Fußgängeraufkommen nötig macht. Hier haben Sie ja bereits ermittelt, dass entsprechend geforderte Querungszahlen nicht vorliegen.
Noch dazu ist der geplante Standort der Querungshilfe im Tempo 30-Bereich, wo Fußgängerüberwege in der Regel entbehrlich sind.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Erfordernis einer Querungshilfe begründet werden kann, zumal sich auch die Polizei aus Gründen der Verkehrssicherheit negativ zur geplanten Maßnahme geäußert hat.

Da Sie bei der Unteren Verkehrsbehörde mit Ihrem Anliegen vorstellig wurden, bitte ich Sie die verkehrsrechtliche Anordnung **nich**t zu erteilen, da sie einer fachaufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Landratsamt sicherlich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht standhält und die Maßnahme dann zurückgenommen werden müsste.

Sollte die Örtliche Verkehrsbehörde (Stadt Traunreut) an der Umsetzung der Maßnahme festhalten, d.h. die Erforderlichkeit der Maßnahme entsprechend begründen können, so bitten wir vor Ausfertigung der verkehrsrechtlichen Anordnung, den Entwurfstext mit Begründung zur Überprüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Fertl
Verkehrswesen

Ergänzung der Verwaltung:
Am 06.02.2019 fand im Rahmen einer Verkehrsschau die Begutachtung aller Fußgängerüberwege (FGÜ) in Traunreut statt. Hierbei wurde festgestellt, dass der FGÜ in der Münchener Straße (Höhe Liegnitzer Straße) sich in einem schlechten Zustand befand, worauf eine Überprüfung der Notwendigkeit dieses Übergangs erfolgte.
Im Rahmen dieser Prüfung wurde bei einem Ortstermin mit der Fachbehörde der Polizei am 21.03.2019 von 07.00 bis 08.30 Uhr die Nutzung des Überganges durch Fußgänger ermittelt. Der Übergang wurde in diesem Zeitraum von drei Personen genutzt.
Auf Grund dieser Erkenntnisse ist der Überweg dann am 06.04.2019 endgültig durch Entfernen der Markierungen zurückgebaut worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Auf Grund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein werden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.07. und vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße wird nicht umgesetzt.

für	gegen	
7	**4**	**Beschlussempfehlung:**

Auf Grund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein werden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.07. und vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße wird nicht umgesetzt.

für	gegen	
16	**14**	**Beschluss:**

Auf Grund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein werden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.07. und vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße wird nicht umgesetzt.

Herr Stadtrat Dzial verlässt die Sitzung um 17:30 Uhr.

13. Haushalt 2020; Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 20 für die FF Stein

Im vom Stadtrat genehmigten aktuellen Feuerwehrbedarfsplan wird empfohlen, das bisherige Fahrzeug TLF 16/25, Baujahr 1996 der FF Stein bei der nächsten geplanten Ersatzbeschaffung gegen ein Erstangriffsfahrzeug HLF 20 auszutauschen.
Da das bisherige Fahrzeug mit staatlicher Förderung beschafft wurde, kann eine Außerdienststellung nicht vor 25 Jahren nach Anschaffung erfolgen. Eine Ersatzbeschaffung wäre daher frühestens im Jahr 2021 möglich. Da jedoch eine Ausschreibung erforderlich ist und danach mit einer mindestens einjährigen Bauzeit zu rechnen ist, könnte bereits für das Haushaltsjahr 2020 zumindest eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt angebracht werden.
Die Feuerwehr Stein geht von Beschaffungskosten in Höhe von etwa 501.000,-- EUR für das neue Fahrzeug HLF 20 aus. Im Preis enthalten ist eine Seilwinde mit einem Preis von ca. 33.000,-- EUR.
Nach Rücksprache mit dem federführenden Kommandanten ist eine solche Anschaffung nicht erforderlich, da bereits ein Fahrzeug im Stadtgebiet mit einer solchen Seilwinde ausgerüstet ist und diese nur sehr selten zum Einsatz kommt.
Ein staatlicher Zuschuss wird in Höhe von 125.000,-- EUR erwartet.

Da der Erhaltungszustand des Fahrzeugs gut ist, wäre eine Verschiebung der Ersatzbeschaffung möglich, wenn dies aus Haushaltsgründen erforderlich ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Für die Feuerwehr Stein erfolgt im Jahr 2021 oder 2022 eine Ersatzbeschaffung für das auszusondernde Fahrzeug TLF 16/25. Als Ersatzfahrzeug wird ein HLF 20 mit Seilwinde beschafft. Im Haushaltsplan 2020 oder 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ca. 501.000,-- EUR aufgenommen. Im Finanzplan sind für das Jahr der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechende Haushaltsansätze vorzunehmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltsrechtliche Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs an die Haushalssituation im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 anzupassen und selbst zu entscheiden, wann die Anschaffung erfolgen soll.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Für die Feuerwehr Stein erfolgt im Jahr 2021 oder 2022 eine Ersatzbeschaffung für das auszusondernde Fahrzeug TLF 16/25. Als Ersatzfahrzeug wird ein HLF 20 mit Seilwinde beschafft. Im Haushaltsplan 2020 oder 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ca. 501.000,-- EUR aufgenommen. Im Finanzplan sind für das Jahr der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechende Haushaltsansätze vorzunehmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltsrechtliche Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs an die Haushaltssituation im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 anzupassen und selbst zu entscheiden, wann die Anschaffung erfolgen soll.

Herr Stadtrat Kneffel ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Für die Feuerwehr Stein erfolgt im Jahr 2021 oder 2022 eine Ersatzbeschaffung für das auszusondernde Fahrzeug TLF 16/25. Als Ersatzfahrzeug wird ein HLF 20 mit Seilwinde beschafft. Im Haushaltsplan 2020 oder 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ca. 501.000,-- EUR aufgenommen. Im Finanzplan sind für das Jahr der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechende Haushaltsansätze vorzunehmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltsrechtliche Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs an die Haushaltssituation im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 anzupassen und selbst zu entscheiden, wann die Anschaffung erfolgen soll.

Frau Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 17:55 Uhr.

14. Erlass der Kita-Gebühren und Auswirkungen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Antragsschreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.11.2018:

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Stadtrat der Stadt Traunreut

Traunreut, 11.11.2018

An den Bürgermeister
der Stadt Traunreut
Rathausplatz

83301 Traunreut

Übernahme der Gebühren zum Besuch der Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Traunreut.
– Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder in den Kinder-Tagesstätten kommt in unserer Stadt eine besonders hohe Bedeutung zu, welche wir bezüglich angebotener Plätze und Qualität, in hohem Maße erfüllt sehen.

Wir sehen jedoch dringenden Bedarf, die Familien von den hohen Kosten zu entlasten.

Im Zuge der Haushaltsberatung 2019 sehen wir die Notwendigkeit hinsichtlich dieser Kostenentlastung folgende Anträge zu diskutieren und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stoib

Antrag 1.

In den vergangenen Jahren wurden auf Bund- und Landesebene zahlreiche Gesetze zu einer guten Betreuung von Kindern beschlossen. Ging es zunächst vordringlich um die Schaffung von Kinderkrippen und Kindergärten, wird jetzt der Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualität und die Entlastung der Eltern von den Gebühren gesetzt.

Die Bundesregierung hat hierzu einen Gesetzentwurf mit einer Finanzausstattung von 5,5 Milliarden € auf den Weg gebracht.

Die Koalitionsvereinbarungen der bayerischen Landesregierung sehen eine Beteiligung des Freistaates von 100 €/mtl. für das erste bis dritte Kindergartenjahr vor und ab dem Jahr 2020 ebenso 100 €/mtl. für die Betreuung ab dem 2. Lebensjahr.

Die Stadt Traunreut erfährt hierdurch eine erhebliche Entlastung!

Wir stellen zum Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Kostenentlastungen sind in vollem Umfang an die Familien weiterzugeben.
(Aufhebung der Drittelung der Kosten – Staat/Stadt/Eltern).

Antrag 2:

Zur Bestreitung des Lebensunterhalts (insbesondere der hohen Mieten) ist ein zweites Einkommen für Familien meist unabdingbar. In der Stadt Traunreut haben wir glücklicherweise einen großen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zur Verfügung, an denen auch viele Frauen arbeiten können.
Von dieser Situation profitiert die Stadt bereits durch außergewöhnlich hohe Gewerbe- und Lohnsteuereinnahmen.
Es besteht keine Veranlassung die Familien zusätzlich und nochmals mit Gebühren zu belasten.
In verschiedenen Nachbargemeinden ist dies trotz geringerer Steuereinnahmen längst möglich.
Die höheren Leistungen durch Bund und Land sollten auch für unsere Stadt Anlass sein, gleich zu handeln und auf diese jetzt noch verbleibenden Kosten zu verzichten.

Wir stellen zum Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Traunreut übernimmt die verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen und erhebt hierfür keine Gebühren von den Eltern.

Stellungnahme der Verwaltung:
Seit Antragstellung am 11.11.2018 haben sich Rechtsänderungen ergeben, die zunächst dargelegt werden:

Rückwirkend zum 01.04.2019 erhalten Kindergartenkinder einen Beitragszuschuss von 100 € monatlich. Dieser Beitragszuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG ausbezahlt und von den Beitragsgebühren der Eltern abgezogen.

Das bayerische Kabinett hat zwischenzeitlich beschlossen, ab 2020 auch zu den Krippengebühren monatlich einen Zuschuss bis zu 100 Euro zu gewähren. Die Förderung gilt für Kinder zwischen einem und drei Jahren. Die Staatsregierung rechnet mit Mehrkosten von rund 105 Mio. Euro.

Zum Antrag 1:
Es ist richtig, dass die Regierung nun nicht mehr ausschließlich ein Augenmerk auf die Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze legt sondern auch auf die Verbesserung der Qualität.
Die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz wurden in Bayern für die Entlastung der Eltern verwendet. Dies wurde von einigen Seiten kritisiert, da hiermit die Qualität in den Einrichtungen nicht verbessert wird. Zudem ändert das auch nichts am herrschenden Erziehermangel.

Dass die Stadt Traunreut durch den Beitragszuschuss für Kindergartenkinder erheblich entlastet wird, stimmt so nicht!

Das Land gewährt einen Beitragszuschuss von 100 € für Kinder, die sich in einer Kindertageseinrichtung befinden ab September des Jahres in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Dieser Beitragszuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG ausbezahlt.

Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet diesen Beitragszuschuss bei den Gebühren der Eltern zu berücksichtigen. Das heißt, dass sich die Höhe der Einnahmen der Stadt nicht wesentlich ändert. Mehr Geld vom Land aber weniger Geld von den Eltern.
Nicht verschwiegen werden soll, dass (auch eine Vorgabe des Gesetzes) der Beitragszuschuss für jedes Kind 100 € beträgt. Es gibt wenige Kinder die eine sehr geringe Buchungszeit haben und daher nur 90 € oder 99 € bzw. ab dem Kigajahr 2019/2020 93 € Gebühren zahlen. Der Differenzbetrag der Gebühr zu den 100 € verbleibt hier bei der Stadt und stellt damit Mehreinnahmen dar. Diese bewegen sich aber in einem Bereich von monatlich ca. 650 € bei allen Einrichtungen im Stadtgebiet (ohne Berücksichtigung des Schneckenhauses).

Folglich ist der Antrag 1 der SPD bereits auf Grund der Gesetzeslage geregelt bzw. umgesetzt und ein Beschluss hierüber ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Zum Antrag 2:
Hier wird davon gesprochen, dass für viele Familien ein zweites Einkommen unabdingbar ist. Da die Stadt von den Gewerbesteuereinahmen und Lohnsteuereinnahmen profitiert, besteht aus Sicht der SPD keine Veranlassung, Familien zusätzlich nochmals mit Gebühren zu belasten.

Hierzu ist anzumerken, dass die hohen Gewerbesteuereinnahmen mit dem Gewinn der Gewerbebetriebe zusammenhängen und nicht direkt mit der Arbeit der Bürger. Zudem muss die Stadt ca. 50% der Gewerbesteuereinnahmen von vor zwei Jahren im Rahmen der Kreisumlage an den Landkreis weiterleiten. Somit verbleibt nicht der gesamte Betrag bei der Stadt.

Die Lohnsteueraufteilung erfolgt zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die Gemeinden und Städte erhalten von den Lohnsteuereinnahmen ca. 15 %. Berücksichtigt bei der Verteilung der Lohnsteuereinnahmen wird das Einkommen der Einwohner einer bestimmten Gemeinde, unabhängig davon in welcher Gemeinde der Arbeitsplatz liegt.

Für Bedürftige Familien/Alleinerziehende übernimmt bereits jetzt das Landratsamt bzw. das Jobcenter die gesamten oder einen Teil der Kindergarten- und Krippengebühren. Dies betrifft aktuell 49 Fälle in der Stadt.

Bezüglich der Beitragsfreiheit in verschiedenen Nachbargemeinden konnte auch auf Nachfrage beim Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Traunstein nur die Gemeinde Engelsberg in Erfahrung gebracht werden, in welcher der Kindergartenbesuch beitragsfrei ist. Für Krippenkinder werden hier nach wie vor Gebühren erhoben.
Als einzig weitere beitragsfreie Kommune im näheren Umfeld konnte Burghausen ausfindig gemacht werden. Hier werden die Kindergarten und Krippengebühren durch die Stadt übernommen.
Damit stellt die Beitragsfreiheit eine Ausnahme und nicht die Regel dar.

Eine Beitragsfreiheit hätte nicht nur finanzielle Auswirkungen. Folgende Auswirkungen sind mit einem solchen Beschluss verbunden:

Kinderzahlen
Bei den aktuell vorhandenen Voraussetzungen ist laut Prognose von Herrn Dr. Tekles davon auszugehen, dass die Kinderzahlen in den Einrichtungen langsam steigen werden. In der Kinderkrippe von derzeit 163 Kindern auf 200 Kinder im Jahr 2021/2022 und auf 218 im Jahr 2025/2026. Die Zahl der Kindergartenkinder soll sich von aktuell 598 auf 679 Kinder im Jahr 2020/2021 und auf 781 Kinder 2025/2026 steigern.
Laut Prognose werden die vorhandenen Betreuungsplätze inkl. Schneckenhaus mit einer Anzahl von 958 bis ins Jahr 2023/2024 ausreichen.

Sollten sämtliche Kindergarten- und Krippengebühren wegfallen, muss davon ausgegangen werden, dass mehr Eltern ihre Kinder in eine Einrichtung bringen werden. Eine kostenfreie Kinderbetreuung wird auch von vielen in Anspruch genommen, die grundsätzlich keinen Bedarf haben und derzeit nicht bereit sind, hierfür zu zahlen.

Damit wird vor allem die Betreuungsquote im Krippenbereich stark steigen und demzufolge werden die vorhandenen Einrichtungen nicht mehr ausreichen. Das bedeutet, dass mit Investitionskosten für den Grundstückserwerb und Neubau von Kindertagesstätten gerechnet werden muss. Bereits jetzt sind die Krippenplätze Mangelware und in diesem Jahr voll ausgebucht.
Es müsste daher sofort mit der Planung einer neuen Einrichtung begonnen werden. Hier kann man von Kosten in Höhe von rd. 5 Mio. Euro je Einrichtung ausgehen.

Demzufolge wird auch weiteres pädagogisches Personal benötigt. Bereits jetzt ist es schwer, qualifiziertes und gutes Personal zu bekommen. Die Situation wird sich noch verschärfen, so dass nicht sicher ist, ob das notwendige Personal eingestellt werden kann. Das BayKiBiG fordert bestimmte Voraussetzungen, es kann damit nicht einfach irgendjemand eingestellt werden, da dann der vorgeschriebene Anstellungsschlüssel nicht erreicht wird.

Personalkosten
Durch den Wegfall von Beitragsgebühren wir die Zahl der zu betreuenden Kinder steigen, aber auch die vorhandenen Kinder werden mehr Zeit in der Krippe ver-

bringen sollen. Durch die Buchungszeiterhöhung wird dann auch mehr Personal benötigt bzw. muss das vorhandene Personal mehr Stunden arbeiten.
Die Personalkosten für Krippenkinder sind erheblich höher als die für Kindergartenkinder, da im Krippenbereich ein niedriger Personalschlüssel gefahren werden muss.
Für die Einrichtungen der Stadt fallen, inkl. der fiktiven Berechnung des Schneckenhauses, Personalkosten von jährlich rd. 3,3 Mio. Euro an. Bei einer durchschnittlichen Buchungszeiterhöhung von zwei Stunden würden diese bereits rd. 4,3 Mio. Euro betragen. Hier sind aber noch keine Personalkosten für zusätzliche Einrichtungen berücksichtigt. Bei einer Krippe mit vier Gruppen fallen rd. 950.000 € jährlich an.

Zu berücksichtigen sind aber nicht nur die eigenen Einrichtungen, sondern auch die der anderen Träger im Stadtgebiet. Auch bei denen werden die Buchungszeiten und damit die Personalkosten steigen, was sich dann wiederum auf die Höhe des Defizites sowie die Höhe des Kommunalanteils auswirken wird. Damit erhöhen sich auch hier die Kosten für die Stadt.
Bei der Annahme von einer durchschnittlichen Buchungszeiterhöhung von zwei Stunden würden auch hier die Personalkosten um rd. 1,2 Mio. Euro steigen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich auf Grund von Tariferhöhungen jährlich Personalkostenerhöhungen ergeben werden.

Gebühren
Bei einem Wegfall der Beitragsgebühren würde die Stadt auf Einnahmen von monatlich 53.584 € verzichten (Berechnung inkl. Schneckenhaus). Das sind im Jahr 643.000 € für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Traunreut. Hier wurden die aktuellen Buchungszeiten berücksichtigt!

Vorhandene Ausgaben
Neben diesen Kostensteigerungen dürfen die bereits vorhandenen Ausgaben für die Kindertageseinrichtungen nicht unberücksichtigt bleiben. Dies sind für das Jahr 2018 rd. 3,1 Mio. Euro. Darin enthalten sind die Defizitübernahme für die freien Träger, das Defizit der städtischen Einrichtungen und der Kommunale Anteil der Stadt im Rahmen des BayKiBiG.

Fragen, die der Antrag offen lässt!
- Soll die Stadt auf die Gebühren für alle Einrichtungen der Stadt verzichten, Krippen und Kindergärten?
- Bei einer Beitragsfreiheit werden auch auswärtige Kinder bzw. deren Eltern entlastet. Kinder von Traunreuter Bürgern welche eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Traunreut besuchen, werden damit nicht entlastet. Ist dies so gewünscht?
- Wäre es nicht sinnvoller in die Qualität der Kindertagesbetreuung zu investieren?
- Durch die Beitragsfreiheit werden auch Eltern entlastet die nicht arbeiten aber das Kind trotzdem in eine Einrichtung geben wollen. Diese belegen dann die vorhandenen Plätze so, dass evtl. Eltern mit Arbeitsplatz weniger

freie Plätze zur Verfügung haben. Wie soll dieses Platzproblem gelöst werden?

Kosten
Zu den sich ergebenden jährlichen Kosten in Höhe von rd. 3,1 Mio. Euro sind mit der Umsetzung des Antrages der SPD, folgende unmittelbare jährliche Kostensteigerungen für die Stadt Traunreut zu erwarten:

Personalkostenerhöhung städtische Einrichtungen	rd. 1,0 Mio. Euro
Personalkostenerhöhung freie Träger	rd. 1,2 Mio. Euro
Gebührenübernahme	rd. 0,7 Mio. Euro
Mehrkosten im Finanzplanungszeitraum somit	**rd.11,6 Mio. Euro**
zuzüglich Baukosten weitere Krippe	ca. 5,0 Mio. Euro
Ggf. eine weitere Einrichtung	?

Auf Grund der jährlich zu erwartenden Kostensteigerungen von ca. 2,9 Mio. Euro und dem Risiko eines zu erwartenden Neubaus in Höhe von 5 Mio. Euro, **ist der Antrag 2 der SPD abzulehnen**.

Zusätzlicher Hinweis:
Ein in der Satzung geregelter Gebührenwegfall führt zum Verlust des staatlichen Gebührenzuschusses von 100 €.

Beschlussvorschlussvorschlag:
Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 11.11.2018 auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Traunreut und Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei den Eltern wird abgelehnt.

für	gegen	
9	**2**	**Beschlussempfehlung:**

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 11.11.2018 auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Traunreut und Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei den Eltern wird abgelehnt.

für	gegen	
24	**4**	**Beschluss:**

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 11.11.2018 auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Traunreut und Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei den Eltern wird abgelehnt.

15. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Berufung einer Person zum Wahlleiter und einer stellvertretenden Person für die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in Traunreut**

Beschluss:

Zum Wahlleiter für die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in Traunreut wird Herr Werner Arndt berufen. Zum Stellvertreter des Gemeindewahlleiters wird Herr Bernhard Ruf berufen.

16. Neubau Grundschule Nord; Abschluss des Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem nichtoffenen Planungswettbewerb – Beschlussfassung zur Beauftragung der Architektenleistungen

Der Stadtrat wurde in seiner Sitzung am 13.03.2019 über den aktuellen Sachstand des Realisierungswettbewerbs zum Neubau der Grundschule Nord informiert.

Das Preisgericht, bestehend aus:
- 7 Fachpreisrichtern,
- 2 ständig anwesende Fachpreisrichter,
- 6 Sachpreisrichtern,
- 2 ständig anwesende Sachpreisrichter
- 2 Sachverständige Berater und
- 2 Vorprüfern

tagte am 06.06.2019 im k1 und kam zu dem Ergebnis 3 Preise (1. Preis, 2. Preis, 3. Preis) und 2 Anerkennungen zu vergeben.

1. Preis Lamott Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart, mit Debuhlra Landschaftsarchitektur, Sommerhausen

2. Preis LS-Arch PartGmbH, Traunstein, mit Umweltplanung Schuster, Surberg-Hallabruck

3. Preis plus+bauplanung GmbH, Neckartenzlingen, mit Specht Landschaftsarchitektur, Tübingen

Anerkennung	AV 1 Architekten GmbH, Kaiserslautern, mit HDK Dutt & Kist GmbH, Saarbrücken
Anerkennung	VonMeierMohr Architekten PartGmbH, Schondorf, mit NOWAK Partner Landschaftsarchitekten GbR, München.

Alle eingereichten Wettbewerbsbeiträge wurden in einer Ausstellung im Rathaus in der Zeit vom 25.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 öffentlich ausgestellt.

Da es sich bei diesem Architektenwettbewerb um ein „Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb“ handelt, wurde nach der Preisgerichtssitzung im Juni 2019 am 16.09.2019 ein Verhandlungsgespräch mit den zwei ersten Preisträgern geführt. Der 3. Preis hat das Ergebnis des Preisgerichts akzeptiert und seinen Verzicht auf das Verhandlungsgespräch mitgeteilt.

Das **Ergebnis** des Verhandlungsgesprächs einschließlich des eingereichten Wettbewerbsbeitrages (Preisgericht) sieht nun wie folgt aus:

1. Preis Büro Lamott Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart, mit Debuhlra Landschaftsarchitektur, Sommerhausen erreicht **907,5 Punkte**,

2. Preis Büro LS-Architekten PartGmbH, Traunstein, mit Umweltplanung Schuster, Surberg-Hallabruck erreicht **861,5 Punkte**.

Damit geht das Architekturbüro **Lamott Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart**, mit **Debuhlra Landschaftsarchitektur, Sommerhausen,** als endgültiger Gewinner des ausgelobten Wettbewerbs hervor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Für den Neubau der Grundschule Nord wird das
Architekturbüro Lamott Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart, mit Debuhlra Landschaftsarchitektur, Sommerhausen
mit den im Wettbewerb ausgeschriebenen Planungsleistungen gemäß HOAI 2013 Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume beauftragt.
Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Architektenvertrag auszufertigen und abzuschließen.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Für den Neubau der Grundschule Nord wird das
Architekturbüro Lamott Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart, mit Debuhlra Landschaftsarchitektur, Sommerhausen
mit den im Wettbewerb ausgeschriebenen Planungsleistungen gemäß HOAI 2013 Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume beauftragt.
Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Architektenvertrag auszufertigen und abzuschließen.

Stadt Traunreut

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Gerold Tutsch

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 356)

Von: aktion@freunde-traunreuts.de [mailto:aktion@freunde-traunreuts.de]
Gesendet: Dienstag, 17. September 2019 09:02
An: Bürgermeister
Betreff: Bürgerbegehren "Frühlinger-Spitz-Straße"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

in zwei Zeitungsartikeln im Traunreuter Anzeiger vom 30. Juli 2019 sowie 13. September 2019 haben wir über den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße gelesen. Darauf aufbauend, dass das Berichtete inhaltlich so stimmt, folgende Anmerkungen von uns als Initiatoren des Bürgerbegehrens:

1. Wie dem Bürgerbegehren in der Überschrift „Sind Sie dafür, dass die „Frühlinger-Spitz-Straße" unabhängig von einer möglichen „Ostspange / Ostumgehung" von Traunreut zeitnah (ausge-)gebaut wird (und die dafür nötigen Planungs- und Realisierungsmittel im Haushalt der Stadt Traunreut umgehend zur Verfügung gestellt werden – ggf. mit einem Nachtragshaushalt)?" und dem dritten Punkt der Argumentation „Dieses Vorhaben ist jedoch notwendig, da … diese Straße unabhängig und ergänzend von einer sicherlich notwendigen großen Lösung einer „Ostspange / Ostumgehung" von Traunreut zu sehen ist. Der (Aus-)Bau der Frühlinger-Spitz-Straße dient der verbesserten Anbindung der Anrainer / näheren Umgebung, die „Ostspange / Ostumgehung" hingegen dient ergänzend der reibungsloseren generellen Anbindung wie aber auch der Umfahrung der Stadt im Landkreis." … entnommen werden kann, wollen die Freunde Traunreuts ZWEI Straßen, da diese ganz unterschiedlichen Zwecken dienen und zeitlich ganz unterschiedlich realisiert werden können.
   Der Vorschlag der Grünen ist daher strikt abzulehnen, da er dem Willen und den Forderungen des vom Stadtrat angenommenen Bürgerbegehrens KLAR widerspricht.

2. Wie dem Bürgerbegehren in dem ersten Punkt der Argumentation „Dieses Vorhaben ist jedoch notwendig, da … es für die Fußgänger und Radfahrer aufgrund der dort auch fahrenden Pkw und des Schwerlastverkehrs zum Teil lebensgefährlich ist, diese Straße zu benützen. Die vorhandene Tempo 30 Beschränkung löst die Problematik in keinster Weise und gängelt erschwerend auch noch den Pkw- / Lkw-Verkehr." … zu entnehmen ist, liegt uns mit dem Bürgerbegehren sehr an der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer, ohne jedoch die Benutzung der Straße für den Kfz-/ Lkw-Verkehr einzuschränken. Unsere Forderung war immer klar ein separater Geh- & Radweg baulich getrennt vom Fahrstreifen der motorisierten Verkehrsteilnehmer (siehe auch diverse Berichte in den Medien). Ausgehend von der derzeitigen Außerortslage der Frühlinger Spitz Straße war auch immer klar, dass deshalb KEIN Fahrradschutzstreifen in Betracht kommt. Die Markierung von Schutzstreifen kommt unserem Wissen nach innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h in Frage. Sie können angelegt werden, wenn:
   - eine Radwegebenutzungspflicht erforderlich wäre,
   - die Anlage eines Sonderweges aber nicht möglich ist oder dem Radverkehr ein besonderer Schonraum angeboten werden soll und
   - Fahrbahnbreite sowie Verkehrsstruktur es grundsätzlich zulassen.

   Es handelt sich hier um eine Außerortslage und die Anlage eines Sonderwegs ist auch möglich. Daher war und ist es Teil unserer Forderung, einen separaten Geh- und Radweg zu bauen; aufgrund der gegebenen Situation (Außerortslage und Rechtslage) war das verbal so nicht explizit im Bürgerbegehren formuliert, war ja aber auch nicht nötig, da nach aktueller Lage ja nur diese Lösung in Frage kommt. Ein Fahrradschutzstreifen weist das blaue Schild „Sonderwege für Radfahrer (Z 237)" auch nicht auf; nach herrschender Rechtsmeinung ist unserem Kenntnisstand nach zudem unklar, ob daher eine

Benützungspflicht dieses Streifens für Radfahrer zwingend vorgeschrieben ist – was der Lage geschuldet aber erforderlich wäre!
Der Vorschlag des SPD Stadtrats Herbert Kusstatscher ist daher strikt abzulehnen, da er dem Willen und den Forderungen des vom Stadtrat angenommenen Bürgerbegehrens KLAR widerspricht.

Der Stadtrat hat das Bürgerbegehren mehrheitlich so angenommen und es ist als Bürgerentscheid so nun auch umzusetzen. Das bedeutet ohne Wenn und Aber. Es befremdet uns sehr, wie nun versucht wird, das Vorhaben an allen Ecken und Enden auszuhebeln und zu verzögern.

Wir bitten Sie, Herr Bürgermeister, ggf. mit dem Landratsamt oder anderen übergeordneten Stellen zu prüfen, inwiefern es rechtlich überhaupt zulässig ist, dass der Stadtrat die beiden oben genannten Punkte in Abwandlung des Bürgerbegehrens überhaupt diskutiert! Bitte informieren Sie uns schriftlich und zeitnah über das Ergebnis Ihrer Anfrage. Und falls möglich bitte auch darüber, welche Rechtsmittel wir hier einlegen können, denn unseres Erachtens nach werden hier Sachverhalte im Stadtrat diskutiert, die im eklatanten Widerspruch zum angenommenen Bürgerbegehren stehen.

Herzliche Grüße
Michael Mollner
(für die „Freunde Traunreuts")

Kontaktadresse:

"Freunde Traunreuts"
c/o Melrose Consult GmbH
Maximilianstraße 33 • 83278 Traunstein
E-Mail: aktion@freunde-traunreuts.de
Website: www.freunde-traunreuts.de
Tel. +49 / 861 / 86 84 99 14 • Fax +49 / 861 / 86 84 99 16